

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur **34. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

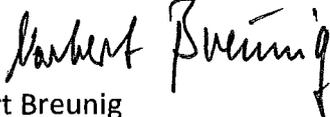
**M o n t a g , den 21. Juli 2014, 20.00 Uhr,
in das Dorfgemeinschaftshaus Lieblos.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Grundstückes
„Alte Schulstraße 14“ in Mittel-Gründau
3. Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung von über- und
außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 30.000 bei Investitionsnummer
I 064601-02, für investive Umbauarbeiten und zum Kauf von
Einrichtungselementen, für die künftige Kindertagesstätte „Eulennest“, Lieblos
 - b) einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 80.000 bei Investitionsnummer
I 064602-06, für investive Umbauarbeiten und zum Kauf von
Einrichtungselementen für die künftige Kindertagesstätte „Regenbogenkinder“,
Rothenbergen
 - c) einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 30.000 bei Investitionsnummer
I 064603-01, für investive Umbauarbeiten und zum Kauf von
Einrichtungselementen für die Kindertagesstätte „Traumwald“, Niedergründau
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag „Weitere Gutachten zur
Untermauerung der Stellungnahme vom 05.05.2014“ (Antrag SPD Fraktion vom
05.07.2014).

5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag „ Änderung der Satzungen **betreffend** die Kitagebühren“
- a) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau und
 - b) die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau
(Antrag der SPD Fraktion vom 05.07.2014)
5. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Breunig
Vorsitzender

Anlagen: -Beschlussvorlagen
-Niederschrift der 33. GV-Sitzung

-Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2014 zur Kenntnisnahme

Fraktionssitzungen:

SPD:	Dienstag,	15.07.2014,	19.00 Uhr,	Guttschänke Hühnerhof, Gettenbach
CDU:	Dienstag,	15.07.2014,	19.30 Uhr,	Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos
FWG:	Dienstag,	15.07.2014,	20.00 Uhr,	Rathaus

34. Gemeindevertretersitzung am 21.07.2014

Vorlage zu TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Grundstückes Alte Schulstraße 14 in Mittel-Gründau

1. Das Wohnhaus Alte Schulstraße 14 in Mittel-Gründau ist am 16. November 2011 niedergebrannt. Die Brandruine wurde im Auftrag der Gebäudeversicherung im Frühjahr 2014 beseitigt und das Grundstück vollständig geräumt.
2. Der inzwischen in Bayern lebende Eigentümer, Herr Ullrich Golla, hat das betreffende Grundstück, Flur 1, Flurstück 196/1, Gesamtgröße 829 m², der Gemeinde zum Kauf angeboten. Als Kaufpreis wurden 120 €/m² vereinbart. Dieser Quadratmeterpreis entspricht dem aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Main-Kinzig-Kreises
3. Als Anlage ist ein Lageplan mit einer möglichen Teilung und Bebauung beigelegt. Auf diese Weise könnten in der Ortsmitte von Mittel-Gründau zwei Baugrundstücke geschaffen werden.
4. Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Beschlussempfehlung:

..... wird beschlossen, das Baugrundstück Alte Schulstraße 14, Ortsteil Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 196/1, Eigentümer Ulrich Golla, Gesamtgröße 829 m², zum Preis von 120 € pro m², Gesamtkaufpreis 99.480 €, zu erwerben.

5. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Vorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung

- a) einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 30.000 bei Investitionsnummer I 064601-02, für investive Umbauarbeiten und zum Kauf von Einrichtungselementen, für die künftige Kindertagesstätte „Eulennest“, Lieblos
 - b) einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 80.000 bei Investitionsnummer I 064602-06, für investive Umbauarbeiten und zum Kauf von Einrichtungselementen für die künftige Kindertagesstätte „Regenbogenkinder“, Rothenbergen
 - c) einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 30.000 bei Investitionsnummer I 064603-01, für investive Umbauarbeiten und zum Kauf von Einrichtungselementen für die Kindertagesstätte „Traumwald“, Niedergründau
1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 den TOP an den Gemeindevorstand zurückverwiesen, damit nochmals die aktuelle Situation in den Gründauer Kindergärten und Kindertageseinrichtungen beraten wird.
 2. Die 8 Gründauer Kindergärten und Kindertagesstätten bieten aktuell Platz für insgesamt 560 Kinder (3-6 Jahre) in 24 Gruppen sowie 45 Kinder (1-2 Jahre) in 4 U3-Gruppen. Zur Zeit sind 468 Plätze im Kita-Alterssegment 3-6 Jahre belegt. Alle U3 Plätze sind vergeben.
 3. Die Ganztageseinrichtungen Kita Farbkleckse in Lieblos und Kita Sonnenschein in Rothenbergen sind zu 100 % belegt. In den Ortsteilen Lieblos und Rothenbergen ist jeweils noch ein Kindergarten (Halbtags-Betreuung) vorhanden.
 4. Die Einrichtungen –Kiga Eulennest, Lieblos und Kiga Regenbogenkinder, Rothenbergen- werden noch in diesem Jahr zu Ganztageseinrichtungen umgebaut und umstrukturiert. Der Bedarf an Tagesplätzen ist aufgrund von Elternnachfragen gegeben. Das Kinderförderungsgesetz - Kifög, § 24 führt aus, dass jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat und ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist.
 5. Die Gründauer U3 Einrichtungen im Kiga Eulennest, Lieblos (10 Plätze), Kita Sonnenschein, Rothenbergen (20 Plätze) und Kita Villa Kunterbunt, Mittel-Gründau (15 Plätze) sowie die privaten Einrichtungen „Kleiner Anton“, Rothenbergen und „Kuckucksnest“, Lieblos sind belegt. Eine Warteliste für U3 Plätze ist vorhanden.
 6. Um Entlastung im U3 – Bereich zu erwirken, wird folgender Vorschlag unterbreitet:
Nach Umbau- und Umwidmung der Einrichtung Regenbogenkinder, Rothenbergen können alle Rothenberger Kinder im Ortsteil betreut werden. Die Kapazität und Neuaufnahmen in der Kita Traumwald Niedergründau (auch im Jahr 2015) lässt zu, mit zwei Regelgruppen (3-6

Jahre Kita) sowie einer noch zu schaffenden U3 Gruppe zu planen. Ein Gruppenraum, mit Intensivraum (dieser kann als Schlafraum) genutzt werden, besteht. Kleinere Umbaumaßnahmen im Sanitärbereich sowie Neuanschaffungen beim Mobiliar, sowie Mittelbereitstellung (€ 30.000) können noch in diesem Jahr realisiert werden.

7. Der Umbau des Kitas Eulennest –Umbauplan wurde dem GVO bereits vorgestellt- mit Erweiterung um Schlafraum, Sozialraum, Hausarbeitsraum und Eingangsbereich sowie Erneuerung der Sanitärräume zur Kindertageseinrichtung steht bis Ende der Sommerferien an. Notwendigkeit besteht auch im Austausch vieler Möbelteile aus dem Kiga-Bestand. Der Kiga ist seit 1976 in Betrieb, früher als Ganztageseinrichtung, eine Mobiliarauffrischung ist dringend erforderlich. Im Rahmen der Umbauplanung wurde die seit Inbetriebnahme des Kiga, eingebaute Heizungsanlage bewertet. Die Heizung entspricht nicht mehr dem heutigen Energiestandard und ist zu ersetzen. Der Heizungsraum ist von seiner Raumgröße überdimensioniert und wird durch eine Mauer getrennt. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Lagerraum. Haushaltsmittel in Höhe von € 30.000 sind bereitzustellen.
8. Der Kiga Regenbogen in Rothenbergen muss ebenfalls aufgrund der Nachfrage in eine Ganztageseinrichtung umgebaut werden. Im ersten Schritt wird ein derzeit leerstehender, großer Gruppenraum umgebaut. Die Raumgröße lässt zu, dass hier ein Schlafraum, ein Sozialraum sowie ein Hausarbeitsraum (Lager) entstehen. Die Umbaukosten belaufen sich nach einer Kalkulation des Bauamtes auf rund € 55.000,--. Für Einrichtungsmöbel sowie Küchenausstattung müssen nochmals rund € 25.000 einkalkuliert werden. Diese € 80.000 müssen außerplanmäßig bewilligt werden.
9. Für die Einrichtung einer U3 Gruppe in der KITA Traumwald müssen für die Umrüstung des Sanitärbereichs, Kleinkindermobiliars, Wickeltisch und Schlafmöglichkeiten ebenso nochmals rd. € 30.000 außerplanmäßig eingeplant werden.
10. Die außerplanmäßigen Umbaukosten in den drei Gründauer Kita-Einrichtungen belaufen sich somit auf gesamt € 140.000,--.
11. Eine ausführliche Situationsbeschreibung wird den Fraktionen nach der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.07.2014 zur Verfügung gestellt.
12. Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussempfehlung wird erst nach der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.07.2014 den Fraktionen zur Beratung zugestellt.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss behandelt diesen Punkt in seiner Sitzung am 17.07.2014.

Eingangserhalt
7.7.2014/asc



34. Gemeindevertretersitzung am 21.07.20143

Vorlage zu TOP _4__

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag
„Weitere Gutachten zur Untermauerung der
Stellungnahme vom 05.05.2014“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜND AU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Grundau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Grundau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Grundau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

**Antrag: Weitere Gutachten zur Untermauerung der Stellungnahme
vom 05.05.2014**

05.07.2014

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, zu prüfen, ob es bereits von Dritten erstellte hydrologische Gutachten, Landschaftbildanalysen, Infraschall- und Windkraftmessungen gibt, die zur Untermauerung der Stellungnahme des Gemeindevorstands vom 05.05.2014 herangezogen werden können.

Sollte dies Unterlagen noch nicht vorliegen, möge der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung zur weiteren Beratung darüber informieren, ob es von Vorteil ist, wenn die Gemeinde selbst diese Gutachten in Auftrag gibt, und welche Kosten mit diesen Gutachten verbunden sind.

Außerdem fordert die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Landesregierung einzuwirken, als Mindestabstand von WKAs zur Wohnbebauung verbindlich das 10-Fache der Höhe der jeweiligen WKAs festzulegen.

Begründung:

In der Stellungnahme des Gemeindevorstands vom 05.05.2014 wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass die o. a. Unterlagen bei einer weiteren Verfolgung der Vorrangflächen unabdingbar seien.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.



Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender



Eingang MS Mail
7.7.2014



34. Gemeindevertretersitzung am 21.07.20143

Vorlage zu TOP _5 _

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag
„Änderung der Satzungen betreffend die
Kitagebühren“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜND AU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Grundau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Grundau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Grundau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag Änderung der Satzungen betreffend die Kitagebühren

05. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grundau und
- die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grundau

entsprechend der im Anhang beigefügten Form zu ändern.

Die Änderungen treten ab 01. August 2014 in Kraft.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hatte am im November 2013 mehrheitlich beschlossen, den Besuch der Gründauer Kitas inkl. U3-Einrichtungen für Gründauer Eltern gebührenfrei zu stellen, und den Gemeindevorstand aufgefordert, die entsprechenden Satzungen anzupassen und der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zu ihrer Sitzung im November vorzulegen. Im Februar hatte Bürgermeister Helfrich diese Satzungsänderungen für die Maisitzung der Gemeindevertretung angekündigt. Eine Satzungsänderung wurde der Gemeindevertretung bis heute nicht vorgelegt. Daher sieht sich die SPD-Fraktion gezwungen, einen eigenen Vorschlag dazu einzubringen, da der Bürgermeister seinen Pflichten laut HGO in dieser Sache nicht nachkommen will.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

V
z. HFA und
HSA was
behandelt
9.7.2014 Kamin



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau in ihrer Sitzung am ~~27.05.2013~~ nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Gründau unterhält Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtung nachfolgend Sammelbegriff für: Krippen, Kindertagesstätten und Kindergärten) als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen liegen in der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die Aufgaben ergeben sich aus § 26 HKJGB. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden.
- (2) Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren, um die Sorgeberechtigten (§§ 1626 ff. BGB) zu unterstützen

§ 3**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Gründauer Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben und altersmäßig die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, offen. Ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung am Ort der jeweiligen Wohnung des Kindes besteht nicht.

Die Gemeinde weist unter Berücksichtigung der bestehenden Angebotsarten, der personellen und organisatorischen Voraussetzungen in den Kindertageseinrichtungen die Plätze zu.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder aus Familien von Alleinerziehenden und aus Familien mit zwei und mehr Kindern im Alter bis zu 14 Jahren,

- in Gruppen mit verlängerten Vormittagsbesuchs
- bzw. in Ganztagsgruppen

- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (3) Die Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen. Spätestens drei Monate nach der Aufnahme wird über den endgültigen Besuch des Kindes von der Leitung der Kindertageseinrichtung entschieden. In Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 3 a**Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr**

- (1) Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr werden in vom Gemeindevorstand bestimmten Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

- (2) Es werden folgende zeitliche Betreuungsangebote unterbreitet:

- a) vormittags in der Zeit von 7.30 bis maximal 13.00 Uhr
- b) ganztags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr.

- (3) Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nehmen die Kinder einen von der Gemeinde zugewiesenen Platz in einer Kindertageseinrichtung, entsprechend der von den Eltern gewünschten Angebotsart ein.

§ 4

Aufnahme behinderter, von Behinderung bedrohter oder entwicklungsverzögerter Kinder

Die Aufnahme von Kindern, deren körperliche und geistige Verfassung bzw. deren Entwicklungsstand eine über die Regelbetreuung hinaus gehende zusätzliche Betreuung erfordert, erfolgt, soweit entsprechende Plätze zur Verfügung stehen und die Fachbehörden zustimmen, sowie der Sozialhilfeträger die Eingliederungshilfe nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz bewilligt, in den dafür vom Gemeindevorstand bestimmten Kindertageseinrichtungen.

§ 5

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich von montags bis freitags geöffnet.

Für die einzelnen Angebotsarten gelten folgende Betreuungszeiten:

- a) **Vormittagsbesuch:** Öffnungszeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.
Das Kind kann zusätzlich an zwei für die jeweilige Kindertageseinrichtung festgelegten Tagen im Monat die Kindertageseinrichtung besuchen, sofern dies die personelle Ausstattung ermöglicht.
- b) **Vor- und Nachmittagsbesuch:** Öffnungszeiten von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr.
Das Kind hält die Mittagspause zu Hause ein.
- c) **Nachmittagsbesuch:** Öffnungszeiten von 13.30 bis 16.30 Uhr.
- d) **Verlängerter Vormittagsbesuch:** Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr
Die gesamte Verweildauer des Kindes darf jedoch nicht länger als 5 ½ Stunden sein.
- e) **Ganztagsgruppenbesuch:** Öffnungszeiten von 7.30 bis 16.30 Uhr.
- f) **Nachmittagsbesuch einmal in der Woche für Kinder der Angebote a) und d):** Öffnungszeit von 13.30 bis 16.30 Uhr an einem Wochentag, den der Gemeindevorstand festlegt. Die Kinder des Angebotes d) halten die Mittagspause zu Hause ein.

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, bei geringer Annahme einzelner Angebote die Betreuungszeiten abweichend von vorstehenden Festlegungen festzusetzen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:

- a) während der Schulsommerferien in Hessen für drei Wochen.

Die Einzeltermine werden im Einvernehmen zwischen Leitung der Kindertageseinrichtung und Elternbeirat festgelegt.

Den Eltern ist der konkrete Termin nach der einvernehmlichen Festlegung, spätestens bis zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres bekanntzugeben.

- b) an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
 - c) an weiteren Tagen, soweit diese zwischen Leitung der Kindertageseinrichtung und Elternbeirat abgestimmt sind. Die Schließtage sind den Eltern mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.
Besteht zwischen Leitung der Kindertageseinrichtung und Elternbeirat kein Einvernehmen über die Schließzeiten, entscheidet der Gemeindevorstand nach vorheriger Rücksprache mit den Beteiligten.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.
- (5) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, zur Erprobung weitere und vom § 5(1) abweichende Angebotsvarianten in Absprache mit den Elternbeiräten vorzuhalten, sofern die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Spätestens zwei Jahre nach Einführung neuer Angebote ist die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsprechend zu ändern, sofern für diese Angebote weiter entsprechende Nachfrage besteht.

§ 6

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Folgende Kernzeiten sollen zum Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung eingehalten werden: 9.00 - 11.30 und 14 - 16 Uhr.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder ein dazu Beauftragter übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertageseinrichtungen und endet, sobald sie diese Grundstücke verlassen bzw. von Erziehungsberechtigten oder dazu Beauftragten in der Kindertageseinrichtung in Empfang genommen werden.
- (4) Die Regelung unter Nr. 3 erstreckt sich auch auf den „Kindergartenbus“. Das heißt, die Aufsichtspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Bus und endet mit der Abholung am Bus.
- (5) Mit der Anmeldung ist der Kindertageseinrichtung bekanntzugeben, wer das Kind abholen darf. Soll dies durch eine andere als dem Erziehungspersonal angegebene Person geschehen, ist das Erziehungspersonal zu informieren. Die zur Abholung berechtigten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Für das Erziehungspersonal besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen. Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 8**Elternbeiräte**

Zur Wahrnehmung der Elterninteressen können Elternbeiräte gebildet werden. Entsprechend der Höchstbelegung der einzelnen Kindertageseinrichtungen besteht der Elternbeirat in einer Kindertageseinrichtung

- bis 25 Kindern aus 2 Mitgliedern
- bis 50 Kindern aus 4 Mitgliedern
- bis 75 Kindern aus 6 Mitgliedern
- über 75 Kindern aus 8 Mitgliedern.

§ 9

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10

Versicherung

Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

entfällt

~~Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.~~

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des Vormonats der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Für den Zeitpunkt, der innerhalb der letzten drei Monate

- vor den Sommerferien bzw.
- vor der Einschulung des Kindes liegt,

kann eine Abmeldung nicht ausgesprochen werden. Diese Regelung gilt nicht bei der Verlegung des Wohnorts außerhalb der Gemeinde.

- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind

vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Sofern Kinder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) ~~Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.~~

§ 13

Inkrafttreten

01. August 2014

27.05.2013

Diese Satzung tritt am ~~01. August 2013~~ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung vom ~~01.08.1996~~ einschließlich der dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Gründau, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau

Bürgermeister



GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Gründau vom ~~01.08.2013~~ **01.08.2014**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am ~~27.05.2013~~ nachstehende Satzung über die Gebühren zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder ~~keine~~ **keine** Gebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung).
2. Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung nicht in einem Jahr besuchen, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1.. für den Vor- und Nachmittagsbesuch	18,00 €
2.. für den verlängerten Vormittagsbesuch	11,00 €
3.. für den Besuch der Ganztagsgruppe	37,00 €
4.. a) für den Nachmittagsbesuch einmal in der Woche	4,50 €
 b) für den Besuch außerhalb der unter a) genannten Zeiten je Stunde	3,00 €

- ~~3. Die an die Gemeinde Gründau gezahlte Gebühr der letzten 12 Monate wird für vorzeitig eingeschulte Kinder erstattet.~~
- ~~4. Von der Schulpflicht zurückgestellte Kinder werden für das weitere Jahr des Einrichtungsbesuchs von der Gebühr befreit.~~
- ~~5. Die Gebühren sind für den vollen Monat zu entrichten. In den Gebühren sind nicht enthalten die Kosten für Essen und Getränke.~~
- ~~6. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Gebühren erhoben, wenn das Bruttofamilieneinkommen unter dem vierfachen Sozialhilferegelungssatz liegt. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für das Mittagessen.~~
- ~~7. Für aufgenommene Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr werden monatlich wie folgt Gebühren erhoben:~~

a) bei einer täglichen Betreuungszeit bis 5,5 Stunden	90,- €
b) bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5,5 Stunden	99,- €

8. Für Gründauer Kinder ab dem vollendeten ersten bis dritten Lebensjahr, die bei einem freien Träger innerhalb der Gemeinde Gründau aufgenommen sind, zahlt die Gemeinde an den freien Träger den Differenzbetrag (gegen Rechnungstellung) zwischen der gemeindlichen Benutzungsgebühr und der Betreuungsgebühr des freien Trägers „zum Stand 01.05.2013“. Voraussetzung ist eine vergleichbare Leistung.

§ 2

Gebühren für das Mittagessen

1. Die Gebühr für das Mittagessen wird gesondert berechnet.
2. Die Gebühr beträgt monatlich **60,00 €**.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu zahlen/zu überweisen bzw. abbuchen zu lassen.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

4. Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig solange die Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde subventioniert werden.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 4

Ermäßigung, Stundung Erlass der Gebühren

~~Wirtschaftlich schlechter gestellte Familien/Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, die Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Gebühren zu beantragen. Dazu ist ein Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu stellen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.~~

§ 4 a

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

01.08.2014

Diese Satzung tritt am ~~01. August 2013~~ Kraft.

27.5.2013

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom ~~27.03.1990~~ einschließlich den dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Gründau, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau

Bürgermeister